

Haftungsbestimmungen

1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden des Anschlussnutzers, die dieser durch Störungen oder Unterbrechungen der Anschlussnutzung erleidet aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnutzers, es denn, dass der Schaden von dem Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden von dem Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verursacht worden ist oder
 - c) eines Vermögensschadens des Anschlussnutzers, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Netzbetreibers, eines Vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Bei grobfahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer auf jeweils 2.500 € begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
 - 2.500.000,00 € bei einer Versorgung bis zu 100.000 Anschlussnutzern
 - 5.000.000,00 € bei einer Versorgung bis zu 200.000 Anschlussnutzern
 - 7.500.000,00 € bei einer Versorgung bis zu einer Million Anschlussnutzern
 - 10.000.000,00 € bei einer Versorgung von mehr als einer Million Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenze werden Schäden sämtlicher Anschlussnutzer einbezogen, die elektrische Energie aus dem Netz des Netzbetreibers entnehmen, wenn dies vereinbart und die Haftung auf 2.500 € begrenzt ist.
3. Die Ziffern 1. und 2. sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die sie gegen einen dritten Netzbetreiber aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt
 - a) bei Netzbetreibern, bei denen bis zu 50.000 Anschlussnutzern (mittelbaren) Zugang zu dem jeweiligen Netz haben, auf das Dreifache,
 - b) bei allen übrigen Netzbetreibern auf das Zehnfache

des Höchstbetrages, für den sie gegenüber Anschlussnutzern die unmittelbaren Zugang zu ihrem Verteilungsnetz haben, haften. Haben Anschlussnutzer keinen Zugang zum Netz, so ist die Haftung dritter Netzbetreiber auf 50 Millionen € begrenzt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
4. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
5. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €
6. Der Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen.